

128/A.B.A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 156/J

Die Abg. H o r n und Genossen haben am 17. März 1954 an den Finanzminister eine Anfrage, betreffend Befreiung von der Grunderwerbsteuer bei Erwerb von Grundstücken zur Schaffung von Arbeiterwohnstätten, gerichtet und im Zusammenhang damit folgende Fragen gestellt:

1. Ist der Herr Bundesminister bereit, den unterzeichneten Abgeordneten die Gründe bekanntzugeben, warum die Bestimmungen der Verordnung vom 1.4.1937, RGBl. I S.437, über die Förderung von Arbeiterwohnstätten nicht mehr anzuwenden sind?

2. Ist der Herr Bundesminister bereit, falls diese Verordnung tatsächlich außer Kraft getreten ist, den untergeordneten Dienststellen der Finanzverwaltung Regeln für die Anwendung der Befreiungsbestimmung des Grunderwerbsteuergesetzes zu geben, die der bisherigen Praxis entsprechen?

Bezugnehmend auf diese Anfrage führt Bundesminister für Finanzen Dr. K a m i t z aus:

Gemäß § 4 Abs.1 Z.2 Grunderwerbsteuergesetz ist der Grundstückerwerb für den Arbeiterwohnstättenbau von der Grunderwerbsteuer ausgenommen. Die zur Durchführung dieser Befreiungsbestimmung ergangenen reichsrechtlichen Vorschriften sind nicht mehr anwendbar. Eine österreichische Legaldefinition des Begriffes "Arbeiterwohnstätte" fehlt. Zu einer Erläuterung dieses Begriffes, der ein Begriff des Sozialrechtes ist, ist die Finanzverwaltung nicht berufen. Die Frage, ob im einzelnen Falle eine Arbeiterwohnstätte im Sinne der genannten Gesetzesstelle vorliegt, unterliegt daher der freien Beweiswürdigung durch die Finanzämter.

Wie festgestellt wurde, erfolgte die in der gegenständlichen Anfrage angeführte Entscheidung auf Grund einer irrtümlichen Auslegung eines ho. Erlasses, betreffend die Befreiung von der Grunderwerbsteuer beim Landarbeiterwohnungsbau. Das Finanzamt ist auf Grund dieses Erlasses von der Annahme ausgegangen, es sei nunmehr nur der dort genannte Landarbeiterwohnungsbau von der Grunderwerbsteuer auszunehmen. Der Erlaß bringt jedoch lediglich zum Ausdruck, daß bei den nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft geförderten Landarbeiterwohnungen eine weitere Nachprüfung, ob eine Arbeiterwohnstätte im Sinne des § 4 Abs.2 Z.2 Grunderwerbsteuergesetz vorliegt, dann nicht erforderlich ist, wenn der Nachweis hiefür durch Vorlage des Bescheides, mit dem ein Förderungsdarlehen des Bundes bewilligt wurde, erbracht wird.